

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZA 276/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Hertha Selma Z [REDACTED] geb. D [REDACTED],
M [REDACTED] / U [REDACTED], J [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kecher und der Bundesrichter Hüstenberg, Maas, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 25. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 10. Januar 1967 wird zurückgewiesen.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat eine "im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnene Verfolgung" im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 1 BGG verneint. Die sofortige Beschwerde ist umgekehrter Ansicht und sieht in dem Berufungsurteil eine Abweichung von den Senatsurteilen Rz= 1962, 421 Nr. 24 und Rz= 1963, 501 Nr. 19 als vorliegend an.

Eine solche Abweichung liegt nicht vor, weil, wie das Berufungsgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, die genannten Entscheidungen einen anderen Sachverhalt zur Grundlage haben. In der Senatsentscheidung Rz= 1962, 421 Nr. 24 handelt es sich um einen Pferdehändler, der Pferde von Ungarn nach Deutschland verkaufte, also mindestens einen wesentlichen Teil seiner Geschäftsbbeziehungen im Reichsgebiet hatte. In dem Senatsurteil Rz= 1963, 501 Nr. 19 ist die Beziehung zum Reichsgebiet nur deshalb angenommen worden, weil der Verfolgte seiner Rechte gegen die in Frankfurt/Main domizillierende Pensionskasse verlustig gegangen war. Vorliegend bestehen aber die räumlichen Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 1 BGG in der Person der Klägerin nicht. Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, die Klägerin sei von den gegen sie gerichteten Maßnahmen allein in Montevideo erfaßt worden, da sie weder von den Bayer-Werken Leverkusen nach Montevideo geschickt worden sei noch irgendwelche vertragliche Beziehungen zwischen ihr und der Gesellschaft in Leverkusen bestanden hätten.



Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Aecher

Dr. Loewenheim